, am

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Stadt-, Markt-Gemeindeamt, pol. Bezirk) Rsb

Tel.:

Zl.:

Gegenstand: Leitungsverlegung durch Telekom Austria AG

in Verkehrsfläche(n) der Gemeinde

 Grundstück Nr.

 KG

 Zustimmung gem. § 7 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991

Bezug: Ihre Eingabe vom

An

Telekom Austria AG

# Zustimmung[[1]](#footnote-1)

**gem. § 7 Oö. Straßengesetz 1991**

**LGBl.Nr. 84/1991 idgF.**

Sie haben mit Eingabe vom Datum unter Vorlage einer Planskizze die beabsichtigte Ausführung des Leitungsbauvorhabens(kurze Beschreibung des Leitungsbauvorhabens) im Bereich der Verkehrsfläche(n) der Gemeinde (Bezeichnung der Verkehrsfläche der Gemeinde)auf dem / den Grundstück(en) Nr.     KG     angezeigt.

Gemäß § 7 (1) und (2) Oö. Straßengesetz 1991erteilt Ihnen die Gemeindestraßenverwaltung hiermit ihre Zustimmung bei Einhaltung nachfolgender Auflagen und Bedingungen mit:

**I. Allgemeine Bedingungen und Auflagen:**

1. Die Telekom Austria AG, im Folgenden der Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage nach Maßgabe der gleichzeitig vorgelegten bzw. einvernehmlich korrigierten Pläne, auf seine Kosten und Gefahr nach den Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung bzw. deren Organen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten.
2. Der Nutzungsberechtigte hat die Anlage so **herzustellen**, zu **erhalten** und zu **betreuen**, dass dadurch **weder der Straßenbestand noch der Verkehr** auf der Straße **beeinträchtigt wird**. Diesbezügliche Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung bzw. deren Organe ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Mindestens drei Tage vor Beginn der Bauarbeiten hat der Nutzungsberechtigte oder der Bauführer der zuständigen Straßenverwaltung den Baubeginn schriftlich bekannt zu geben.
4. Vom Nutzungsberechtigten sind alle jene **Kosten zu ersetzen**, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder der Beseitigung seiner Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Im Falle der Auflassung der Leitungsanlagen hat der Nutzungsberechtigte – sofern die Gemeinde dies schriftlich verlangt – die Leitungsanlage auf seine Kosten unverzüglich zu entfernen. Ebenso sind auch die Kosten, die auf Grund der erforderlichen baulichen Maßnahmen an der Straße und deren Anlagen sowie der allfälligen Mehraufwendungen für die Straßenerhaltung, die wegen der gegenständlichen Zustimmung aufgetreten sind, zu ersetzen.
5. Vom Nutzungsberechtigten sind die Kosten für die Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen zu tragen, die zur Sicherung der Straße oder deren Anlagen erforderlich sind.
6. Alle baulichen Umgestaltungen in diesem Zusammenhang an der Straße und der dazugehörigen Anlagen, die infolge der gegenständlichen Zustimmung notwendig werden, gehen **entschädigungslos** in das Eigentum der Gemeindestraßenverwaltung über.
7. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese **nur im Einvernehmen** mit der Gemeindestraßenverwaltung durchgeführt werden.
8. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Grenzwiederherstellung durch einen Ingenieurkonsolenten für das Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
9. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Straßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) gemeinsam mit dem Nutzungsberechtigten vornimmt. Über diese vorläufige Übernahme ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Ablauf einer 3-jährigen Gewährleistungsfrist und nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängel erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.
10. Die Straßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht, die auch anordnungsbefugt ist, auf Kosten des Nutzungsberechtigten anzuordnen.
11. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, einen allfälligen Rechtsnachfolger von dieser Zustimmung und den damit verbundenen Bedingungen, Auflagen und Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen.
12. Ohne Zustimmung der Gemeindestraßenverwaltung ist es dem Nutzungsberechtigten nicht gestattet, die ihm eingeräumten Rechte an Dritte, in welcher Rechtsform auch immer, ganz oder teilweise weiterzugeben. Die Bestimmung des § 12 TKG bleibt davon unberührt.
13. Als endgültiger Ausführungstermin für den Inhalt dieser Zustimmung wird der       festgelegt.
14. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Gemeinde      , Gemeindestraßenverwaltung, für Schäden, die durch Maßnahmen der Straßenerhaltung (Schneeräumung, Salzstreuung usw.) an seinem Zustimmungsgegenstand entstehen können. Weiters verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Ansprüchen i.Z.m. Beeinträchtigungen, die von der Gemeindestraße selbst auf den Zustimmungsgegenstand wirken. Die in diesem Punkt abgegebene Verzichtserklärung wird vom Nutzungsberechtigten auch für seine Rechtsnachfolger abgegeben.
15. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich die Gemeinde/Gemeindestraßenverwaltung gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.

**II. Spezifische Bedingungen und Auflagen:**

**a) Künetten und Rohrleitungen[[2]](#footnote-2)**

1. Die Rohrleitung ist fachgemäß sowie drucksicher und nach Erfordernis frostsicher zu verlegen.
2. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vorzunehmen, wobei die Leitungen, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich, auch außerhalb des Bankettes zu verlegen sind.
3. Die Künette darf nicht rechtwinkelig zur Straßenachse angelegt werden, sondern muss mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4:1) maximal jedoch 30 Grad (2:1) verschwenkt werden.
4. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass Schächte, Schieber und dergleichen nach Möglichkeit in der Mitte eines Fahrstreifens zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
5. Die einschlägigen ÖNORMEN (z.B. B 5110 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen, B 5124 Einlaufgitter für Entwässerungsanlagen / EN 124 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen und B 2504 Schächte für Entwässerungsanlagen) sind einzuhalten. Die Schachtabdeckungen und anderen Straßeneinbauten sind 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
6. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Leitung ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
7. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
8. Die Künettenränder sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
9. Die Künette ist gegenüber der anschließenden Straßenfahrbahn standsicher (allenfalls mittels vertikalem Verbau) zwecks Aufnahme aller Verkehrslasten und Hintanhaltung nachträglicher Setzungen abzusichern.

Das Ausziehen der Pölzung darf nur nach Maßgabe der erfolgten Künettenverfüllung etappenweise durchgeführt werden.

1. Die Grabungsbereiche sind möglichst kurz zu halten. Materiallagerungen im Fahrbahnbereich sind nur soweit zulässig, dass dadurch keine zusätzlichen Behinderungen für den Verkehrsteilnehmer entstehen. Das überschüssige Material ist ab der Fertigstellung der Wiederverfüllung abzutransportieren. Die für die Lagerung benützten Flächen sind soweit erforderlich wieder entsprechend herzustellen. Wenn keine Lagerungsflächen vorhanden sind ist das Aushubmaterial sofort abzutransportieren.
2. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost - Setzungsverhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
3. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verdichtung der Künette kann vor dem Einbau der bituminösen Schichten eine Abnahmeprüfung mittels Lastplattenversuch (oder gleichwertiger Versuch) durchgeführt werden.
4. Die bituminösen Schichten dürfen erst dann eingebaut werden, wenn die Straßenverwaltung die **Zustimmung** **schriftlich** erteilt hat.
5. Im Hinblick auf den Bauumfang sind bei einer Künettenlänge bis 100 m 1 Prüfung (fallweise), von 100 - 200 m 3 Prüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Prüfung mittels Lastplattenversuche (oder gleichwertiger Versuche) durchzuführen.
6. Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer autorisierten Prüfanstalt zu veranlassen.
7. Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
8. Die Straßenverwaltung ist vom Termin der Abnahmeprüfung mindestens 3 Tage vorher durch den Nutzungsberechtigten zu benachrichtigen.
9. Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung. Geprüft wird in der Regel auf der ungebundenen Tragschicht.
10. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Es wird die Instandsetzungsart A/B vorgeschrieben.
11. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Dicken vorgeschrieben:

**Fahrbahnen**:

1. cm Asphaltbeton Typ AB       gem. RVS 8.06.27 mit einem LA-Wert von

einem Bindemittel B      , polymermodifiziert

1. cm bituminiöse Tragschicht der Type BT       gem. RVS 8.05.14

1. cm mechanisch stabilisierte Tragschicht 0/32 gem. RVS 8.511

1. cm Frostschutzschicht der Korngröße 0 – 70 mm gem. RVS 8.511

1.

 (bei a., b., c., d., e. mindestens die Dicke wie in den angrenzenden Flächen)

 Bei Instandsetzungspunkt B ist zu berücksichtigen, dass die bituminöse Tragschicht bei der vorläufigen

 Instandsetzung um die Dicke der später aufzubringenden Deckschicht zu erhöhen ist.

 **Geh- und Radwege:**

a)       cm Asphaltbeton Type AB .... gemäß RVS 8.06.27

1. cm bituminöse Tragschicht Typ BT .... gemäß RVS 8.05.14
2. cm mechanisch stabilisierte Tragschicht 0/32 gem. RVS 8.511
3. cm Frostschutzschicht 0 - 70 mm gem. RVS 8.511

[bei b), c), d) mindestens die Dicke wie in den angrenzenden Flächen]

Bei Instandsetzungsart B ist zu berücksichtigen, dass die bituminöse Tragschicht bei der vorläufigen

Instandsetzung um die Dicke der später aufzubringenden Deckschicht zu erhöhen ist.

1. Im Bereich des Gehsteiges /Gehweges / Geh- und Radweges ist der bituminöse Belag auf der gesamten Breite abzufräsen und zu erneuern.
2. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.
3. Befindet sich die Künette am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, so ist diese Verbindung so auszuführen, dass es zu einer stufenförmigen Verbindung der alten und der neuen bituminösen Tragschicht kommt. Die Breite der neuen bituminösen Tragschicht hat mindestens 50 cm zu betragen.
4. Verbleiben von den neuen Rändern bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Baulinie, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der gebundenen Tragschicht abzutragen und gänzlich zu erneuern.
5. Die vorläufige Instandsetzung gebundener Schichten ist mit bitumiösem Heißmischgut, mindestens       cm, Type       auszuführen. In Sonderfällen kann im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung auch bituminöses Kaltmischgut, mindestens 4 cm dick, verwendet werden.
6. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einem Jahr ist die gebundene Tragschicht und die Deckschicht nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar nacheinander herzustellen. Die Herstellung der Deckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
7. Die bituminöse Tragschicht ist sofort unter Berücksichtigung der Übergriffe, bis zur Oberkante der angrenzenden Fahrbahnoberfläche herzustellen. Nach dem Abklingen von Setzungen, frühestens nach einer Winterperiode, ist die Tragschicht in der erforderlichen Dicke und Breite abzufräsen und danach die endgültige Decke aufzubringen. Die Herstellung der Deckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
8. Die seitliche Verbindung mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mittels eines schmelzbaren Bitumen - Fugenbandes zu erfolgen.
9. Der Künettenbereich ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instandgesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
10. Innerhalb von 3 Jahren nach der vorläufigen Übernahme sind nachträgliche Fahrbahnsetzungen, im Künettenbereich, unaufgefordert fachgerecht instand zu setzen, sollten diesbezügliche Mängel durch die Gemeindestraßenverwaltung festgestellt werden, sind diese unverzüglich vom Nutzungsberechtigten zu beheben.
11. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
12. Der Nutzungsberechtigte (Leitungsträger) verpflichtet sich, dass nach Erfordernis und abflusstechnischer Möglichkeit, Straßenabwässer entschädigungslos in seine Kanalisation ein- bzw. abgeleitet werden dürfen.
13. **Kabelleitungen[[3]](#footnote-3)2**
14. Die zu verlegende Kabelleitung ist fachgemäß zu verlegen.
15. Die Kabelverlegung ist gemäß den einschlägigen Richtlinien zum Schutz unterirdischer Telekommunikationslinien der Telekom Austria AG (TK-Schutzanweisungen) in einer Regelverlegstiefe von 60 bis 100 cm durchzuführen. Stromkabel sind entsprechend der jeweiligen Richtlinien der ÖVE zu verlegen.
16. Bei Verlegung mehrerer Kabeln neben oder übereinander sind die entsprechenden Sicherheitsabstände (zwischen den einzelnen Leitungen) einzuhalten.
17. Sämtliche Kabellegungen sind mittels Abdeckplatten oder Warnbänder in der Künette zu kennzeichnen.
18. Im Bereich von Straßen oder Zufahrten sind die Kabelleitungen in Schutzrohren zu verlegen.

c) Freileitung/Überspannung[[4]](#footnote-4)2

1. Die Freileitung ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der ÖVE auszu­führen.
2. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse/Überspannung ist mit der Straßenverwaltung vorzunehmen.
3. Die Leitungsmasten sind vom Fahrbahnrand in einem Abstand von mind. 2,0 m senkrecht zur Fahrbahnachse gemessen, bezogen auf die am weitesten vorspringenden Teile des Mastfundamentes, aufzustellen.
4. Der Lichtraum der Straße, das ist der Raum über der Fahrbahn und der beiderseits an diesen anschließende 60 cm breiten Bereich bis zu einer Höhe von 4,50 m über der Fahrbahn (auch bei ungünstigen Verhältnissen/Durchhang) muss von jeglichen Einbauten (Masten, Mastteilen usw.) freigehalten werden. Der erforderliche Sicherheitsabstand ist hinzuzurechnen.

**III. Hinweisteil:**

1. Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit anderen Leitungsberechtigten herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
2. Gem. § 11 TKG ist die Gemeinde in der freien Verfügung über ihre Liegenschaften und Anlagen (Veränderung, Verbauung, Einbauten oder andere Maßnahmen, die die Inanspruchnahme der Liegenschaft oder Anlagen unzulässig erscheinen lassen) nicht behindert.

Erfordert eine solche Verfügung die Entfernung oder Änderung einer Anlage des Berechtigten oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so hat die Gemeinde den Berechtigten in angemessener Frist vor Beginn der Arbeiten hievon zu verständigen.

Der Leitungsberechtigte hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung seiner Anlage auf eigene Kosten durchzuführen.

Wurde die Anzeige durch Verschulden der Gemeinde nicht rechtzeitig erstattet und der Bestand oder Betrieb der Anlage durch die Maßnahmen der Gemeinde geschädigt, so ist diese zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Gemeinde ist ferner zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich durch eine unrichtige Anzeige die Entfernung oder Verlegung einer Anlage herbeigeführt hat oder wenn der Leitungsberechtigte binnen zweier Wochen nach Empfang der Anzeige eine andere Ausführung der beabsichtigten Veränderung, bei der die Anlage ohne Beeinträchtigung des angestrebten Zweckes hätte unverändert bleiben können, unter Anbot der Übernahme allfälliger Mehrkosten, die der Gemeinde erwachsen wären, vorgeschlagen hat und die Gemeinde darauf ohne triftigen Grund nicht eingegangen ist.

1. Diese Zustimmung ersetzt nicht allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligungen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle anderen für diese Zustimmung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. § 90 StVO, etc) auf eigene Kosten einzuholen und alle sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.
2. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich auf seine Kosten für die sofortige Reinigung zu sorgen. Pkt. I. 15. der allgemeinen Bedingungen und Auflagen gilt sinngemäß.

..........................................................................................

(Für die Gemeindestraßenverwaltung der Bürgermeister)

1. **Freie Felder ergänzen bzw. sofern nicht benötigt streichen.** [↑](#footnote-ref-1)
2. Falls zutreffen – ansonsten streichen [↑](#footnote-ref-2)
3. 2 Falls zutreffend – ansonsten streichen [↑](#footnote-ref-3)
4. 2 Falls zutreffend – ansonsten streichen [↑](#footnote-ref-4)